

An
Abgeordnete der CDU/CSU-Fraktion und der
SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages

ausschließlich per E-Mail

Düsseldorf, 11. Juni 2025

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Roßstraße 74
40476 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDEDXXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

in seiner Kabinetsitzung am 18.12.2024 hat die vorherige Bundesregierung den Regierungsentwurf (RegE) eines Gesetzes zur Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer verabschiedet. Am 02.04.2024 hat ebenfalls die vorherige Bundesregierung ihre Gegenäußerung zu der zum Gesetzesvorschlag ergangenen Stellungnahme des Bundesrates (vgl. hierzu BR-Drs. 7/25 (Beschluss)) veröffentlicht (vgl. BT-Drs. 21/16). Gerne nutzen wir die Gelegenheit, zu dem Gesetzesvorschlag – wie schon bereits zum zugehörigen Referentenentwurf vom 16. Oktober 2024 – Stellung zu nehmen.

Das IDW begrüßt im Grundsatz eine Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer und hat sich in der Vergangenheit mehrfach, zuletzt mit Eingabe vom 15. März 2022 für eine Modernisierung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer¹ ausgesprochen und entsprechende Vorschläge unterbreitet. Angesichts des sich an die COVID-19-Pandemie anschließenden Kriegs in der Ukraine und der damit einhergehenden Energiekrise konnten unsere Vorschläge bislang nur teilweise umgesetzt werden. Die Reform des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer sollte genutzt werden, um noch weitere, aus unserer Sicht erforderliche Änderungen vorzunehmen.

¹ Zur sprachlichen Vereinfachung umfasst der in diesem Schreiben verwendete Begriff „Wirtschaftsprüfer“ („WP“) sowohl Wirtschaftsprüfer als auch Wirtschaftsprüferinnen.

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Melanie Sack, WP StB, Sprecherin
des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP;
Dr. Daniel P. Siegel, WP StB

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/8

Dies vorausgeschickt nehmen wir zu den im Regierungsentwurf enthaltenen Vorschlägen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nr. 3 – Änderung des § 9 Abs. 5 WPO (Anrechnung von Tätigkeiten als Prüfungstätigkeit)

Nach § 9 Abs. 5 Satz 4 WPO-E soll eine mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Tätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) oder bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) bis zur Höchstdauer von zwei weiteren Jahren künftig auf die Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 2 WPO angerechnet werden.

Die Möglichkeit der Anrechnung von Tätigkeiten als Prüfungstätigkeit sollte nicht auf die WPK und die APAS beschränkt bleiben, sondern auf sämtliche Personenvereinigungen i.S.d. § 43a Abs. 1 Nr. 9 b) WPO ausgeweitet werden.

Wir regen an, § 9 Abs. 5 Satz 4 WPO auch um Personenvereinigungen i.S.v. § 43a Abs. 1 Nr. 9 b) WPO zu ergänzen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 und 10 – Änderung von § 28 und Einfügen von § 28a WPO (Mitarbeiterbeteiligung nicht berufsangehöriger Gesellschafter)

Die Bedeutung von spezialisierter Expertise aus anderen Fachbereichen, insbesondere in den Bereichen Nachhaltigkeit und Digitalisierung, nimmt immer mehr zu. Wir unterstützen den Gesetzesvorschlag, diesem Bedarf mit der Einführung eines neuen § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 c) WPO-E zu entsprechen. Hiernach dürften künftig auch Angestellte, die ihren Beruf überwiegend in der Gesellschaft ausüben, deren Berufsausübung den Gesellschaftszweck fördert und bei denen die Anforderungen nach § 28a WPO-E eingehalten werden, Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) sein.

Wir unterstützen ferner den Vorschlag, dass auch Gesellschafter, die keine Berufsträger sind, dazu verpflichtet werden, bestimmte Berufspflichten, insbesondere zur Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 43 Abs. 1 Satz 1 WPO) sinngemäß zu beachten haben (§ 28 WPO-E).

In der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass reine Kapitalbeteiligungen damit weiterhin unzulässig bleiben, um die Unabhängigkeit der WPG vor externen Beeinflussungen und die Einhaltung der Berufspflichten innerhalb der Gesellschaft zu sichern. In der jüngeren Vergangenheit ist zu beobachten, dass sich reine Finanzinvestoren über Beteiligungen an europäischen Prüfungsgesellschaften mittelbar an deutschen WPG beteiligen. Wir weisen darauf hin, dass reine Kapitalbeteiligungen sowohl europarechtlich als auch in anderen EU-

Seite 3/8

Mitgliedsstaaten zulässig sind. Der Gesetzgeber sollte sich in diesem Zusammenhang auch mit den Auswirkungen des EuGH-Urteils vom 19.12.2024 (Az. C-295/23) auseinandersetzen. Nach Ansicht des EuGH steht das Unionsrecht, insbesondere die Niederlassungs- und Kapitalverkehrsfreiheit, einer nationalen Regelung zwar nicht entgegen, nach der es unzulässig ist, dass Geschäftsanteile an einer Rechtsanwalts gesellschaft auf einen reinen Finanzinvestor übertragen werden, da eine solche Beschränkung nicht über das hinausgehe, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich sei. Übertragen auf das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer könnte demnach ein Mitgliedstaat grundsätzlich auch andere Maßnahmen als ein Fremdbesitzverbot ergreifen, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten, sofern die Maßnahmen geeignet, wirksam und verhältnismäßig sind. Insoweit sollte der Gesetzgeber mögliche Alternativen zum generellen Fremdbesitzverbot prüfen.

Zu Artikel 1 Nr. 16 – Änderung des § 43a WPO (Einführung eines Syndikus-WP)

Berufsangehörige sollen mit der nach dem Gesetzentwurf geplanten Einführung eines Syndikus-WP (§ 43a Abs. 2 Nr. 3a WPO-E) künftig in die Lage versetzt werden, von einer Anstellung bei einem WP oder einer WPG zu einer Anstellung in einem Unternehmen wechseln zu können, ohne die Berufsbezeichnung „WP“ als Qualifikationsmerkmal zu verlieren.

Nach dem vom IDW im Januar 2017 vorgelegten Eckpunktepapier „Syndikus-Wirtschaftsprüfer“ sollte die Tätigkeit als Syndikus-WP jedoch als originäre WP-Tätigkeit und nicht lediglich als mit dem Beruf des WP vereinbare Tätigkeit ausgestaltet werden (Erweiterung des § 43a Abs. 1 WPO). Im Übrigen sollten auch Anpassungen im Sozialversicherungsrecht, insbesondere zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, vorgenommen werden, um eine Angleichung an die bereits für andere wirtschaftsberatenden Berufe geltenden Regelungen zu erreichen. Der Bundesrat hat hierzu in seiner Stellungnahme festgestellt, dass nach dem vorliegenden Gesetzentwurf eine grundsätzlich verfassungswidrige doppelte gesetzlich angeordnete Zwangsmitgliedschaft für angestellte Syndikus-WP sowohl in der Deutschen Rentenversicherung als auch in den zuständigen berufsständischen Versorgungswerken drohe (vgl. BR-Drs. 7/25 (Beschluss), S. 4 f.). Diese Bedenken teilen wir.

Überdies ist auch ein absolutes Tätigkeitsverbot für Syndikus-WP als gesetzliche Abschlussprüfer und Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung (§ 44c Abs. 2 WPO-E) nicht erforderlich, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu gewährleisten. Sowohl die Unabhängigkeit des (Syndikus-)WP als auch die des Abschlussprüfers bzw. des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Seite 4/8

sind durch die bestehenden berufsrechtlichen und handelsrechtlichen Regelungen hinreichend gewährleistet. Vor Annahme und während der Abwicklung eines Prüfungsauftrags hat jeder Abschlussprüfer im Einzelfall zu prüfen, ob seine Unabhängigkeit gefährdet ist, und dies entsprechend zu dokumentieren, was wiederum seitens der Berufsaufsicht überprüft und ggf. sanktioniert werden kann. Insoweit ist ein generelles Prüfungsverbot für Syndikus-WP nicht erforderlich.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen WP künftig ihren Beruf als Syndikus-WP ausüben können, um dem Wandel des Berufsbilds gerecht zu werden und die Attraktivität des Berufs zu erhöhen. Zudem soll damit der durch Artikel 12 GG garantierten Freiheit der Berufsausübung Rechnung getragen werden. Beide Ziele werden verfehlt, wenn der Syndikus-WP per se von der Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen bzw. der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeschlossen wird. Eine solche Regelung ist wegen der Verfehlung des gesetzgeberischen Ziels weder sinnvoll noch, wie vorstehend dargelegt, notwendig. Durch das Verbot, für den Arbeitgeber und verbundene Unternehmen tätig zu werden (§ 44c Abs. 3 WPO-E) wird den Besonderheiten der Syndikus-Position über die ohnehin geltenden Berufspflichten des § 43 WPO hinaus hinreichend Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 21 – Änderung des § 51b Abs. 5 WPO (Anpassung der Aufbewahrungspflicht)

Mit der geplanten Änderung des § 51b Abs. 5 WPO soll die gesetzliche Frist für die Aufbewahrung der Prüfungsakte an die zehnjährige Aufbewahrungsfrist nach § 51b Abs. 2 WPO angepasst werden.

Das vom Bundestag am 26.09.2024 verabschiedete Vierte Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) sieht u.a. eine Verkürzung der Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege von zehn auf acht Jahre vor.

Insoweit regen wir an, eine grundsätzliche Verkürzung der Aufbewahrungs-pflichten nach § 51b WPO von zehn auf acht Jahre zu prüfen.

Zu Artikel 1 Nr. 26 – Änderung des § 59c Abs. 3 WPO (Mitteilung über berufsaufsichtliche Verfahren an Vertreter der WPG)

Nach § 59c Abs. 3 Satz 1 WPO-E sollen künftig die Vertreter einer WPG über die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens gegen ein Mitglied der WPK aufgrund des Verdachts einer Berufspflichtverletzung seitens der WPK bzw. APAS informiert werden dürfen.

Seite 5/8

Damit soll die WPG künftig die Möglichkeit erhalten, ggf. notwendige präventive Maßnahmen einzuleiten. Unklar ist, ob dies auch im Hinblick auf die nach § 59c Abs. 3 Satz 2 WPO mögliche Auskunftserteilung an Dritte gelten soll. Wird von der WPK oder der APAS z.B. im Rahmen einer Presseanfrage eine Auskunft nach § 59c Abs. 3 Satz 2 WPO erteilt, sollte auch die betroffene WPG zumindest zeitgleich über die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens informiert werden.

Insoweit erscheint es geboten, § 59c Abs. 3 Satz 2 WPO dahingehend zu ergänzen.

Zu Artikel 1 Nr. 29 – Änderung des § 62b Abs. 3 WPO (Weitergabe von Inspektionsergebnissen an den Aufsichtsrat)

Die vorgeschlagene Befugnis der APAS zur Weitergabe der Ergebnisse aus der Inspektion des gesetzlichen Abschlussprüfers an das geprüfte Unternehmen lehnen wir ab. Es entspricht bereits der gelebten Praxis, dass sich Prüfungsausschüsse durch den Abschlussprüfer über Inspektionsergebnisse informieren lassen². Die vorgeschlagene Änderung einer unmittelbaren Information durch die APAS suggeriert, dass die derzeitige Information durch den Abschlussprüfer unzureichend wäre oder unzutreffend erfolgen würde. Entsprechende empirische Erkenntnisse, welche diese Behauptung belegen würden, liegen nicht vor. Im Übrigen ist zu bezweifeln, dass die von der APAS zur Verfügung gestellten Informationen über Inspektionsergebnisse, die primär an den Abschlussprüfer gerichtet sind, ohne weitere Hintergrundinformationen für den Prüfungsausschuss – selbst bei entsprechenden Kenntnissen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung – verständlich wären.

Wir regen daher an, Artikel 1 Nr. 29 (§ 62b Abs. 3 Satz 4 WPO-E) ersatzlos zu streichen.

Zu Artikel 1 Nr. 30 – Änderung des § 66a WPO (Ermittlungskompetenzen der APAS im Non-PIE-Bereich)

Nach § 66a Abs. 6 Satz 2 WPO-E soll die APAS künftig anstelle der WPK ermitteln, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Berufspflichten bei der Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung oder einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts eines Unternehmens, welches in den Konzernabschluss eines Unternehmens von

² Vgl. IDW Positionspapier zur Kommunikation von Prüfungsqualität, Stand 28.10.2021, abrufbar unter <https://www.idw.de/IDW/Medien/Presseraum/2021/Down-Presseinfo-2021-17-PP-Komm-Pruefungsqualitaet-Anlage-1.pdf>.

Seite 6/8

öffentlichen Interesse i.S.d. § 316a Satz 2 HGB einbezogen wird, bestehen und ein sachlicher Zusammenhang zu einem Verfahren gegeben ist, welches mögliche Verstöße gegen Berufspflichten bei der Konzernabschlussprüfung oder der Prüfung des konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts dieses Unternehmens zum Gegenstand hat. Gleichermaßen soll in Bezug auf Nichtprüfungsleistungen gelten, welche für ein Unternehmen von öffentlichem Interesse i.S.d. § 316a Satz 2 HGB oder ein in dessen Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen erbracht wurden, konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Berufspflichten bestehen und ein sachlicher Zusammenhang zu einem Verfahren gegeben ist, welches mögliche Verstöße gegen Berufspflichten bei der Abschlussprüfung oder der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts dieses Unternehmens von öffentlichem Interesse zum Gegenstand hat.

Es besteht keine Notwendigkeit für eine weitergehende Ausweitung der Befugnisse der APAS auf die Prüfung von Unternehmen, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind. Die Gesamtverantwortung für die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen liegt beim Konzernabschlussprüfer. Sollten sich Mängel aus der Prüfung von in den Konzernabschluss einbezogenen Teilbereichen auf die Konzernabschlussprüfung auswirken, besteht für die APAS bereits de lege lata die Möglichkeit, die Einhaltung der Pflichten des Konzernabschlussprüfers zu überwachen und gemäß § 6 Verfahrensordnung der APAS im Falle von Beanstandungen andere gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen in die Inspektionen einzubeziehen. Im Übrigen bestehen de lege lata bereits weitgehende Informations- und Einsichtsrechte der APAS gegenüber der WPK, sowie das Recht der APAS, an Ermittlungen der WPK teilzunehmen.

Wir regen daher an, auf die geplante Änderung des § 66a Abs. 6 Satz 2 WPO-E (Artikel 1 Nr. 30) zu verzichten.

Zu Artikel 1 Nr. 32 – Änderung des § 68 WPO (Erhöhung des Höchstbetrags der Geldbuße gegen eine WPG)

Nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO-E soll der Höchstbetrag einer Geldbuße bei berufsaufsichtlichen Maßnahmen gegen eine WPG von 1 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro erhöht werden.

Wir weisen darauf hin, dass durch das Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) mit Wirkung zum 01.07.2021 die Geldbuße für WPG in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro eingeführt wurde. Damit hat der deutsche Gesetzgeber erst kürzlich eine Wertung über die maximale Höhe einer Geldbuße getroffen. Gründe für eine weitere, deutliche Erhöhung des Betrags so kurze Zeit nach der Einführung dieser Regelung sind nicht erkennbar.

Seite 7/8

Im Übrigen sollte sichergestellt werden, dass die Höhe der Geldbuße unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (z.B. Schwere des Verstoßes, Verstöße in der Vergangenheit, Größe der WPG, Zusammenwirken mit anderen Sanktionsmaßnahmen etc.) festlegt wird.

Wir regen an, von der geplanten Änderung des § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO-E (Artikel 1 Nr. 32) abzusehen.

Über die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderungen hinaus halten wir folgende Änderungen bzw. Ergänzungen im Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer für geboten:

Klarstellung im Zusammenhang mit dem Beschlagnahmeschutz

Der Beschlagnahmeschutz des § 97 StPO sollte sich nicht nur auf Gegenstände beschränken, die der WP vom Beschuldigten erhalten hat, sondern auch solche umfassen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit vom Unternehmen bekommen hat. Die Tatsache, dass ein WP regelmäßig einen Vertrag mit dem Unternehmen als juristische Person abschließt, sollte nicht den gesetzlichen Beschlagnahmeschutz aushöhlen.

Mit steigender Tendenz legen Staatsanwaltschaften und Strafgerichte das Beschlagnahmeverbot in § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO in dem Sinne eng aus, dass die gegen Beschlagnahme geschützten „sonstigen Gegenstände“ solche sein müssen, die der Berufsgeheimnisträger vom Beschuldigten selbst erhalten hat. Damit wird zulasten des Beschuldigten und vor allem entgegen des Wortlauts eine ungeschriebene Voraussetzung für den Beschlagnahmeschutz in die Vorschrift hineingelesen. Da die Mandanten von WP fast ausschließlich juristische Personen sind, die regelmäßig nicht Beschuldigte i.S.d. StPO sind, läuft der Beschlagnahmeschutz in der Regel ins Leere. Der an sich eindeutige, aber offensichtlich nicht vor ausweitender Auslegung gefeite Wortlaut der strafprozessualen Norm des § 97 Abs. 1 Nr. 3 StPO sollte i.S.d. Beschlagnahmeschutzes so gefasst werden, dass diese extensive Auslegung nicht mehr möglich ist.

Originäres Zeugnisverweigerungsrecht auch für Organe und Organmitglieder einer WPG, die nicht WP sind

Nicht-Berufsträger, auf welche die Verschwiegenheitspflicht des WP aufgrund ihrer Tätigkeit für den WP bzw. die WPG ausgedehnt wird, haben derzeit lediglich ein abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht. Konsequenterweise sollte der Gleichstellung mit WP im Hinblick auf die Pflichtenlage die Einräumung eines (originären) Zeugnisverweigerungsrechts folgen (Anpassung des § 53 StPO).

Seite 8/8

In § 56 Abs. 1 WPO wird u.a. die Verschwiegenheitspflicht des WP auf Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Partner und persönlich haftende Gesellschafter einer WPG ausgedehnt, die nicht WP sind. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ist auch für diese Nicht-Berufsträger strafbewehrt (§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Daher sollte der berufs- und strafrechtlichen Verschwiegenheitspflicht der vorgenannten Nicht-WP konsequenterweise auch ein originäres strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht folgen, um die Gleichstellung in der Pflichtenlage auch auf Ebene des Zeugnisverweigerungsrechts angemessen zu berücksichtigen. Das bestehende, von der Entscheidung des Berufsgeheimnisträgers abhängige Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO wird der Gleichstellung in der Pflichtenlage jedenfalls nicht gerecht.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sack

Moser